



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Beate Maria R u d e

An
Herrn Dr. Rigolf Hennig

Herrn Arno Kunath
Büttnerstraße 7
02826 Görlitz

vorab per e-Post: zarizeni@gmx.de

Aufforderung zur Unterlassung

Werter Herr Dr. Hennig,
werter Herr Kunath,

seit mehreren Monaten beobachten wir Ihre Aktivitäten als hochrangige
Regierungsvertreter des Freistaats Preußen, als s.g. Staatspräsident des Freistaats
Preußen bzw. als Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Wie öffentlich auf der Internet-Seite

<https://bundesstaat-sachsen.org/oeffentliche-bekanntmachungen/2020>

bekannt gegeben wurde, haben Sie mit dem Bundesstaat Sachsen einen
Staatsvertrag am 25. November 2019 geschlossen, in welchem bekundet wird:

*„Nach der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen im Rechtsstand
zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) im Verfassungsstand vom 17. Juni 1995 in
der Funktion des Vertreters des Deutschen Reichs, bis dieser wieder selbst handlungsfähig
ist, gemäß § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht, i.V.m. der Verfassung des Deutschen
Reichs vom 16. April 1871 wird zwischen dem*

*Freistaat Preußen,
vertreten durch die legitimen Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat
Preußen*

dem Mann Hennig, Dr. Rigolf, Staatspräsident des Freistaat Preußen

*und dem [...]
Bundesstaat Sachsen
[...]
folgender Staatsvertrag [...] geschlossen.“*

Weiter heißt es im Artikel 6 dieses Vertrages:

1/4

Aufforderung zur Unterlassung vom 22.01.2020

„Beide Staaten verpflichten sich, gemeinsam im Verfassungsstand 16. April 1871 und Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, der Freistaat Preußen im Verfassungsstand 17. Juni 1995 und der Bundesstaat Sachsen ...“

Geschlossen und ratifiziert wurde dieser Vertrag am 25. November 2019.

Gesiegelt wurde dieser Vertrag mit dem symbolischen Adler des Freistaats Preußen mit seiner Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920.

Ebenfalls verwendet wurde der symbolische Adler des Freistaats Preußen im Kopf des Vertrages.

Wir fordern Sie auf und möchten Sie höflichst bitte, es zu unterlassen, sich irreführend als „legitimierte Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen“ zu nennen und die Symbole des Freistaats Preußen mit der Verfassung vom 30.11.1920 zu verwenden.

Begründung:

1.

Es gibt und gab nie einen Freistaat Preußen im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) wie in Ihrem Vertrag kundgetan.

Historischer Abriß:

Im Jahre 1914 existierte das Königreich Preußen mit seinem König Wilhelm II. im Verfassungsstand 1850. Es gab also nie einen Freistaat Preußen im Rechtsstand 1914!

Der Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920 ging völkerrechtlich konform nach der Novemberrevolution 1918 und der Abdankung des preußischen Königs aus dem Königreich Preußen hervor und das preußische Staatsministerium übernahm verfassungsmäßig alle Rechte und Pflichten des Königreichs.

2.

Im Artikel 6 nehmen Sie Bezug auf einen neu gegründeten „*Freistaat Preußen im Verfassungsstand 17. Juni 1995*“

Dazu liegt uns ein Protokoll über die Neubelebung Preußens vom 17. Juni 1995, Berlin vor:

Zitat:

„In einem ausführlichen Grundsatzreferat legte Herr Dr. Hennig die geschichtliche Notwendigkeit und die völkerrechtlich vollkommen legitime Forderung nach der Neubelebung des Freistaats Preußen dar. Dieser Freistaat Preußen muß vollkommen souverän handeln und beschränkt sich in seinem Territorium auf die alten preußischen Kerngebiete Ost- und Westpreußen.“

Danach erfolgte eine „*Abstimmung über die Verfassung des [neu gegründeten] Freistaats Preußen (VFP)*“

nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses steht zu Protokoll:

Zitat:

„Somit ist die ‘Verfassung des Freistaats Preußen (VFP) vom 17. Juni 1995’ angenommen und für den Freistaat Preußen geltendes Recht.“

Der Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand 18. Juli 1932, völkerrechtlich konform aus dem Königreich Preußen hervorgegangen, ist nach wie vor rechtsfähig und befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtlich begründeter Reorganisation.

Die Gebietsrechte des Staates Freistaat Preußen sind durch die Unterzeichnung der HLKO im Rechtsstand 1914 geschützt und können nicht auf einen Freistaat Preußen mit einer VFP von 1995 auf ein Territorium der preußischen Kerngebiete Ost- und Westpreußen beschränkt werden. Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Art. 116 (1).

Daher ist eine Neugründung eines „Freistaats Preußen“ im Rechtsstand 1914 mit einer neuen Verfassung vom 17. Juni 1995, gegründet auf preußischem Territorium durch Deutsche als Staatsangehörige der BRD gem. Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD (StAG), nicht möglich und sogar völkerrechtswidrig!

StAG § 3 (1) *Die Staatsangehörigkeit wird erworben*

4a. *Durch die Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a)*

i.V.m. StAG § 40 a

Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.

Da Sie, Herr Dr. Hennig und Herr Kunath, nach wie vor Deutsche i.S. des GG Art. 116 (1) sind, haben Sie somit die Deutsche Staatsangehörigkeit der BRD freiwillig erworben, denn Sie haben bis zum heutigen Tage keinen entgegengesetzten Willen zum Besitz dieser deutschen BRD-Staatsangehörigkeit gem. GG Art. 116 (2), 2. Halbsatz zum Ausdruck gebracht. Bis dahin unterliegen Sie dem Geltungsbereich des GG.

Daher können Sie keine Staatsangehörigkeit des Völkerrechtssubjekts Freistaats Preußen besitzen und somit auch keine öffentlichen Regierungsvertreter des Staates Freistaat Preußen sein.

Mit dem Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit gem. StAG § 3 Abs. 1 Ziffer 4a i.S. des GG Art 116 (1) unterliegen Sie freiwillig dem GG und können keine preußische Staatsangehörigkeit besitzen und auch keine preußische Staatsangehörigkeit feststellen und auf gar keinen Fall Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen sein.

So hat das Verwaltungsgericht Aachen im Urteil vom 20. September 2019 ; AZ: 9 K 1885/18 festgestellt:

„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“
http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php

Das VG Aachen bestätigt damit die Existenz des preußischen Staates sowie der anderen deutschen Staaten wie Bayern, Baden, Württemberg etc. pp., genau so, wie die des brasilianischen Staates. Jedoch sind die BRD-Behörden mit BRD-Deutschen nur berechtigt, die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD (StAG), beruhend auf der Hitlerschen Verordnung vom 05. Februar 1934, festzustellen, in Anwendung des GG Art. 116.

Auch stellt das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 bereits ebenfalls fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

Die preußischen Staatsangehörigen unterliegen nicht dem Geltungsbereich des GG, so wie Sie, Herr Dr. Hennig und Herr Kunath.

Jedem Deutschen, der jedoch seine Abstammung gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 lückenlos nachweisen kann und seinen entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Art. 116 (1) zum Ausdruck bringt, steht der Weg zur Staatsangehörigkeit des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, mit seiner Verfassung vom 30. November 1920 im Rechtsstand 18. Juli 1932, offen und ist herzlich willkommen.

Solange Sie jedoch Deutscher im Sinne des GG Art 116 (1) freiwillig sind, unterlassen Sie bitte derartige Aktivitäten, sich als Vertreter einer administrativen Regierung des Staates Freistaats Preußen darzustellen und die staatlichen Symbole des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen zu verwenden!

Gegeben zu Berlin, am 22. Januar 2020

Freundliche Grüße



Beate Maria a.d.F. Ruedi